

# Satzung des Emshof e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Emshof e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Münster (Westf.).
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster (Westf.) eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8:  
Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Bildung und Förderung von Kindern, Jugendliche, Erwachsene und Familien, sowie die Förderung Benachteiligter, die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens und die Förderung eines ökologisch nachhaltigen Landbaus. Dabei orientiert sich der Verein an den Zielen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).
- (3) Er realisiert seine Ziele durch den Betrieb einer außerschulischen Bildungsstätte „Schulbauernhof Emshof“ auf der Liegenschaft Verth 14, 48291 Telgte.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die praktische Umsetzung einer ökologischen Mitmach-Landwirtschaft nach den zertifizierten Bioland Richtlinien,
  - die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten, die den landwirtschaftlichen Alltag und die Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – erlebbar machen,
  - die Verarbeitung von Lebensmitteln, wodurch die Zielgruppen erfahren, wie wertvoll unsere Lebensmittel sind und was für eine gesunde Ernährung wichtig ist,
  - das gemeinsame Arbeiten mit Pflanzen, Tieren, Baustoffen und Boden in Gruppen zur Förderung von sozialer Kompetenz und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit,
  - Bildungsangebote, die das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt als Ziel haben,
  - Bildungsangebote für Schulen, um diese in ihrer BNE-Arbeit fachdidaktisch zu unterstützen, sowie Netzwerkarbeit zum umweltpädagogischen Kompetenztransfer
  - Entwicklung und Weitergabe von Informationen (z.B. Unterrichtsmaterialien) zur Umsetzung und Weiterführung der fachlichen Themen im Schulunterricht,
  - die Durchführung von Mitmachtagen für Familien und Interessierte.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ab 16 Jahren, jede Familie/Lebenspartnerschaft und deren minderjährige Kinder werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Beirat.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller der Beirat angerufen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Beirat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses der Beirat angerufen werden.
- (7) Natürliche und juristische Personen oder Familienmitgliedschaften als Mitglieder haben regelmäßig ein einfaches Stimmrecht. Wenn ein Mitglied im Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht, ruht das aktive und passive Stimmrecht während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Beirat einzuberufen. Sie wird von der/dem Beiratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person wählt.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Beirat entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Beirat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Jahresberichtes.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Beirats
  - b) Entlastung des Vorstands

- c) Wahl der Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Beteiligung an Gesellschaften
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Festlegung der Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung des Beirats, Maßgeblich ist der §3 Nr. 26 und Nr. 26a Einkommensteuergesetz.
- (6) Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied bzw. jede Familienmitgliedschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Ist die Mitgliederversammlung aufgrund einer zu geringen Anwesenheitszahl nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (9) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich vom Beirat zu dokumentieren und von zwei Beiratsmitgliedern zu unterschreiben. Dazu wird zu Beginn ein Protokollant/eine Protokollantin bestimmt.

## § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Beiratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:
- a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
  - b) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses der in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge
  - c) Genehmigung der Vergütung des Vorstands
  - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
  - e) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Zielvorgaben des Vereins
  - f) Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - g) Einladung der Mitgliederversammlung
  - h) die Empfehlung für die Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Beirat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Beirat nicht übertragen werden.
- (8) Der Beirat kann bei Bedarf eine\*n besondere\*n Vertreter\*in nach § 30 BGB benennen.
- (9) Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

- (10) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Beirat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Beiratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Beirats gebunden sind.
- (11) Die Beiratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (12) Die Beiratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
- (13) Der Beirat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen. Der Beirat tagt mindestens vierteljährlich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und auf Verlangen des Beirats die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats. Der Beirat kann Mitgliedern des Ems Hof e.V. die Teilnahme an seinen Sitzungen gestatten; diese sind nicht stimmberechtigt.
- (14) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (15) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail) gefasst werden. Beschlüsse des Beirats sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Beiratsmitgliedern unterschrieben wird. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung bestimmt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus ein oder zwei Personen und wird für die Dauer von 5 Jahren benannt.
- (2) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei zwei Vorstandsmitgliedern sind beide nach außen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Beirat ernannt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Beirats.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, den Haushaltsplan und den Jahresabschluss aufzustellen.
- (6) Der Vorstand kann nach vorheriger Unterrichtung des Beirats sachkundige und qualifizierte Kräfte einstellen.
- (7) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Beirats vornehmen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der Erwerb und die Veräußerungen sowie die Belastung von Grundstücken;
  - b) die Vornahme von erheblichen Veränderungen an Gebäuden;
  - c) die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten;
  - d) der Erwerb und die Veräußerungen von Beteiligungen;
  - e) die Eingehung von nicht im Haushaltsplan vorgesehenen oder durch Fördermittel gedeckte Verbindlichkeiten, soweit diese über 3000 € hinausgehen.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind. Sie haben Rederecht und beraten die Vereinsorgane. In Personalangelegenheiten kann der Beirat ohne die Vorstandsmitglieder tagen.

## **§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Schulbauernhof e.V. des Schulbauernhofes Ummeln in Bielefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die mit Datum vom 07.10.2021 geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum Unterschriften